

Arzthaftung

Vorsicht, Falle! Haftungsausschluss bei einer vertraglichen Zusatzvereinbarung?

von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht
Anita Benigna Lehner, Feldafing, www.rain-lehner.de

Ein 40jähriger Patient hatte in Folge eines Unfalls eine transdentale Fixation der Zähne 11, 21, 22 bei Verlust des Zahnes 12 sowie einer Überkronung in regiones 12, 11, 21, 22. Im Laufe der Jahre waren die Zähne 12, 11, 21 und die Brücke in regio 22 nicht mehr erhaltbar.

Der Behandler extrahierte die Zähne 11, 21, 22 und inserierte dann im Wege der verzögerten Sofortimplantation die Implantate in regiones 12, 11, 21, 22. Hierbei erfolgte ein Knochenaufbau mit Knochenbohrspänen, Knochenersatzmaterial und einer resorbierbaren Membran. Die Wundheilung verlief komplikationslos. Es erfolgte die Versorgung mit Langzeitprovisorien aus Kunststoff.

Die Ästhetik stand im Vordergrund der Behandlung

Der Patient verklagte den Behandler dennoch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld wegen eines „ästhetisch nicht naturgetreuen Ergebnisses“. Der Patient berief sich darauf, dass bereits bei der Diagnostik, der Aufklärung und während der Behandlung seinerseits immer allergrößten Wert auf ein bestmögliches ästhetisches und naturgetreues Ergebnis gelegt habe. Der Behandler habe dieses Ziel auch gekannt. Der Patient empfand „die Kronen als zu lang und optisch entstellend“. Das ungünstige ästhetische Ergebnis hemme ihn beim Kauen und beim Lachen. Er berief sich darauf, dass bei einem separaten Knochenaufbau die Problematik der „längeren Zähne“ hätte vermieden werden können.

Klage „ästhetisch nicht naturgetreuen Ergebnisses“.

Das Verfahren

Mit seiner Klage war der Patient teilweise erfolgreich. Er berief sich auf Aufklärungs- und Behandlungsfehler sowie das Misslingen der im Vordergrund stehenden Ästhetik. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung war die Endversorgung noch nicht erfolgt, so dass das ästhetische Ergebnis offen war. Der Patient hatte durch die Behandlung eine fachgerechte und einwandfreie Herstellung eines stabilen Frontzahnbereichs sowie Schmerzfreiheit und eine optimale Kaufunktion bei hervorragenden Reinigungsmöglichkeiten erhalten.

Patient war teilweise erfolgreich

Erst im Laufe des Verfahrens erfolgte die prothetische Endversorgung. In diesen Zustand erfolgte auch die Untersuchung durch den Gerichtsgutachter. Der Gerichtsgutachter kam zum Ergebnis, dass bei den vereinbarten ästhetischen Vorgaben ein Aufklärungs-

Gerichtsgutachter: Kein Aufklärungsfehler und kein Behandlungsfehler

und/oder Behandlungsfehler nicht vorläge. Der Behandler hatte den Patienten bereits vor Behandlungsbeginn auf die Problematik „längerer Zähne“ hingewiesen. Aus Sicht des Gutachters war ein separater Knochenaufbau nicht erforderlich gewesen, sondern der Knochenaufbau gleichzeitig mit der Implantatinserterion war nicht zu beanstanden.

Die Anhörung des Gutachters

Der Gerichtgutachter modifizierte in der Anhörung seine Auffassung dahingehend, dass durch einen separaten Knochenaufbau die Implantate tiefer zu liegen gekommen wären und der Behandler dann die Kronen hätte kürzer wählen können. Zwar hätte ein separater Knochenaufbau auch ein zusätzliches Risiko dargestellt, da es bei jedem fünften Patienten zu Wundheilungsstörungen komme und weitere Maßnahmen dann notwendig werden würden. Aufgrund der Vorgabe des Patienten, nämlich des Erreichens einer möglichst natürlichen Kronenlänge, hätte ein separater Knochenaufbau durchgeführt werden müssen. Mit diesem hätte es das Problem der „längeren Zähne“ dann nicht gegeben.

Separater Knochenaufbau für besseres ästhetisches Ergebnis erforderlich

Die Feststellungen des Gerichts

Das Gericht folgte dem Gutachter dahingehend, dass die Klage zwar wegen Aufklärungs- und Behandlungsfehlern abgewiesen wurde. Es sei jedoch zwischen Patient und Behandler eine über den Behandlungsvertrag hinausgehende zusätzliche Vereinbarung über ein „bestmöglichstes ästhetisches Ergebnis“ zustande gekommen. Diese Vereinbarung habe der beklagte Zahnarzt nicht eingehalten. Er habe keinen separaten Knochenaufbau vorgenommen. Die Parteien einigten sich im Wege eines Vergleichs, der quotal günstig für den Behandler war.

Gericht: Zahnarzt hat Vereinbarung nicht eingehalten

Fazit

Dieser Fall zeigt: Vereinbaren Behandler und Patient über den reinen Behandlungsvertrag hinaus weitere Ziele, so ist es ratsam, einen konkreten individuellen Haftungsausschluss für diesen Behandlungsfall zu vereinbaren.

Tipp: Haftungsausschluss nicht eingehalten